

Angaben zur Klärung der Wohnverhältnisse und Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(Auszug aus §19 und § 54 Bundesmeldegesetz (BMG) siehe Rückseite!)

Angaben zum Wohnungsgeber:	
Familiename / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	
PLZ / Ort:	
Straße / Hausnummer:	
Telefon / Mobil / Email (freiwillige Angabe):	

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familiename / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort / Straße / Hausnummer (freiwillige Angabe): _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:	
PLZ / Ort:	83242 Reit im Winkl
Straße und Hausnummer: Stockwerk/Wohnungsnummer:	
Nutzungsabsicht: <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung Ort der Hauptwohnung	

Einzugsdatum und Person/en (Mieter):	
In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en (Mieter) eingezogen: <u>Kopie vom Ausweis beifügen:</u> (Datum Einzug)	
Familiename:	Vorname:
Familiename:	Vorname:
Familiename:	Vorname:
Familiename:	Vorname:
Familiename:	Vorname:
Familiename:	Vorname:
<input type="checkbox"/> Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.	

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:	
Familiename / Vorname: _____	
PLZ / Ort:	
Straße / Hausnummer: _____	

Der Wohnungsgeber/Eigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass er als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt ist (§ 19 Abs. 1 Satz 5 BMG). Er hat davon Kenntnis genommen, dass er ordnungswidrig handle, wenn er hierzu nicht berechtigt ist.

Es ist verboten, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG). Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 1, Abs. 3 BMG).

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Nutzungsabsicht für die oben bezeichnete Wohnung.

Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BMG).

_____ Datum	_____ Unterschrift des Wohnungsgebers oder	_____ der vom Wohnungsgeber beauftragten Person
_____ Datum	_____ Unterschrift des Mieters oder	_____ des Eigentümers

Auszug aus § 19 BMG: Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Sofern die Meldebehörde weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsieht, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen werden.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Auszug aus § 54 BMG: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 **sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,**
2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. **entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,**
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 den Kapitän oder ein Besatzungsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
8. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt,
9. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht bereithält,
10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Meldeschein nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder Daten nicht oder nicht mindestens ein Jahr speichert,
11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 3 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.